

Wahlwiederholung wegen amtlicher Täuschung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Wahl

– Anmerkungen zur Wiederholung der Oberbürgermeisterwahl vom März 1998 in Bad Homburg nach der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.4.2003 –

Ulrich Dreßler*

Erstmals seit Einführung der Bürgermeister-Direktwahl zum 1.5.1993 hat der Hess.VGH mit Urteil vom 29.11.2001¹ eine Urwahl (Wahl des Oberbürgermeisters in Bad Homburg im März 1998) – gegen die Vorinstanz² – für ungültig erklärt. Das Urteil hat unmittelbar nach seiner Verkündung und noch einmal nach seiner Bestätigung durch die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.4.2003³ großes öffentliches Aufsehen erregt, weil eine „amtliche Unwahrheit in der Vorwahlzeit“ mit der Wahlwiederholung geahndet wurde.

Die Wahrheitspflicht von Amtsträgern vor Wahlen wird gegenwärtig in Deutschland heftig diskutiert. Der Bundestag hat am 20.12.2002 auf Antrag der Fraktion CDU/CSU (BT-Drs. 15/125 vom 2.12.2002) gem. Art. 44 GG einen Untersuchungsausschuss („Lügenausschuss“) zur Klärung der Frage eingesetzt, ob die Bundesregierung vor der Bundestagswahl am 22.9.2002 über die wahre Finanzlage der öffentlichen Hand wahrheitsgemäß informiert hat. Auch etliche Einsprüche gegen das Ergebnis der Bundestagswahl 2002 führen zur Begründung an, die Bundesregierung habe der Wählerschaft vor der Bundestagswahl 2002 die Wahrheit über die Wirtschaftslage bewusst verschwiegen⁴. Die anfechtenden Bürger wollen sich nicht tatenlos damit abfinden, dass „niemals soviel gelogen wird, wie vor der Wahl, während des Krieges und nach der Jagd“ (Bismarck).

Nach dem Hess.VGH kann eine „Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren“ i.S. von § 50 Nr. 2 KWG in Form der unzulässigen Wahlbeeinflussung⁵ auch dadurch begangen werden, dass (hauptamtliche) Mitglieder des Magistrats die Wählerschaft über wahlrelevante Tatsachen täuschen (in der Hoffnung, dies werde einem bestimmten Bewerber – hier aus ihrem Kreis, nämlich dem amtierenden Stadtbaurat – bei der Wahl von Nutzen sein). Diese Tatsachen müssen nicht unbedingt einen unmittelbaren Bezug zu der anstehenden Wahl haben, müssen sich also bei einer Direktwahl nicht unbedingt auf die Person eines der Kandidaten beziehen, es reicht aus, dass sie inhaltlich dazu bestimmt und geeignet sind, die Wählerwillensbildung parteiergreifend und chancenbeeinträchtigend zu beeinflussen. Eine wahlprüfungsrelevante Täuschung kann auch durch das pflichtwidrige Vorenthalten von Informationen begangen werden⁶.

Im konkreten Fall waren der Alt-Oberbürgermeister und andere (hauptamtliche) Magistratsmitglieder („Große Koalitionsrunde“) am 22.1.1998 übereingekommen, eine vertragliche Optionsfrist verstreichen zu lassen, das damit verbundene Scheitern eines Grundstücksgeschäfts jedoch bis nach der Direktwahl zu verheimlichen; über diese Verabredung hatte einer der Teilnehmer einen schriftlichen Vermerk gefertigt. In der Folgezeit hat der Alt-Oberbürgermeister die Angelegenheit von der Tagesordnung des Magistrats genommen und verfügt, dass vor der Übergabe von einschlägigen Verwaltungsvorgängen an einen entsprechenden Untersuchungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung der o.a. Vermerk entfernt wurde. Die Stadtverordnetenversammlung erhielt auf eine entsprechende – einstimmig beschlossene – Anfrage nicht die erbetene unverzügliche

* Ministerialrat Ulrich Dreßler leitet seit Mai 1992 das Referat für „Kommunales Verfassungsrecht“ im Hessischen Innenministerium. Nähere Informationen zum Autor und seinen bisherigen Veröffentlichungen gibt es im Internet unter „www.uli-dressler.de“